

Satzung
über die Inanspruchnahme
der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen
(Obdachlosensatzung)
Vom 05.02.1993

Die Stadt Füssen erläßt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Füssen stellt die Häuser Am Stieranger 5 und Kagerstraße 1 als öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht, zur Verfügung.

§2
Gemeinnützigkeit

(1) Die in § 1. genannten Wohnanlagen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(2) Überschüsse der Wohnanlagen werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Wohnanlagen. Bei der Auflösung der Wohnanlagen ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt zuzuführen.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Wohnanlagen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3
Verwaltung der Wohnanlagen

Die Stadt verwaltet die Wohnanlagen und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten der Wohnräume zu gestatten.

§ 4 Aufnahme

Räume in Wohnanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden deren Aufnahme die Stadt oder eine beauftragte Stelle verfügt hat (Benützer).

§ 5 Verhalten

(1) Die Benützer haben die Wohnanlage, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich in den Wohnanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist es den Benützern ohne schriftliche Einwilligung der Stadt untersagt,

1. andere Personen auch nur besuchsweise in die Unterkunft aufzunehmen,
2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
3. im Bereich der Wohnanlagen
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benützern zu tauschen,
5. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur oder in den Gemeinschaftseinrichtungen abzustellen und Kraftfahrzeuge vor den Unterkünften oder auf den Grünflächen zu parken, soweit Parkplätze nicht ausgewiesen sind,
6. im Bereich der Wohnanlagen Tiere zu halten,
7. Freiantennen und Satellitenanlagen jeglicher Art anzubringen,
8. Öfen aufzustellen und zu betreiben.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Wohnanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Benützer haben von der Stadt oder ihren Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§6 Ersatzvornahme

Kommt ein Benützer seiner Verpflichtung, die Wohnanlagen sauber zu erhalten, oder einer auf Grund des § 5 Abs. 4 getroffenen Anordnung für den Einzelfall nicht nach, so kann die Stadt die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§7 Um- und Ausquartierung

(1) Die Benützer können in Räume der gleichen Anlage oder einer anderen Anlage umquartiert werden,

1. wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen; oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen haben; oder
3. wenn sie wiederholt die fällige Benutzergebühr nicht rechtzeitig bezahlt haben.

(2) Läßt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 vor, so können Benützer auch ausquartiert werden, wenn sie anderweitig notdürftig unterkommen können.

§8 Sonstige Beendigung des Benützungsverhältnisses

(1) Die Benützer können das Benützungsverhältnis zum Schluß eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muß.

(2) Die Stadt kann das Benützungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benützer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benützer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn die Benützer trotz Aufforderung sich weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muß den Benützern spätestens am dritten Werktag des betreffenden Monats zugegangen sein.

§9 Haftung

Die Benutzer haften für Schäden an den Wohnanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und an den Gemeinschaftseinrichtungen, die durch satzungswidrige Benutzung entstanden. sind.

§ 10 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte und deren Nebeneinrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Obdachlosengebührensatzung zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu

1.000.-- DM belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die Wohnanlage, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen nicht in sauberem Zustand hält,
2. sich entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 verhält, d. h. andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ohne schriftliche Einwilligung der Stadt
 - a) andere Personen, auch nur besuchsweise, in die Unterkunft aufnimmt,
 - b) die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet,
 - c) im Bereich der Wohnanlage bauliche Änderungen vornimmt, Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen errichtet bzw. Pflanzungen anlegt oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt,
 - d) die ihm zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern tauscht,
 - e) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder auf dem Flur oder in den Gemeinschaftseinrichtungen abstellt oder Kraftfahrzeuge vor den Unterkünften oder auf den Grünflächen parkt,
 - f) im Bereich der Wohnanlage Tiere hält,
 - g) Freiantennen oder Satellitenanlagen im Bereich der Wohnanlage anbringt, oder
 - h) Öfen aufstellt und betreibt,

4. entgegen § 5 Abs. 3 Schäden an der Wohnanlage und das Auftreten von Ungeziefer nicht unverzüglich der Stadt anzeigt, oder
5. entgegen § 5 Abs. 4 den Anordnungen der Stadt oder ihres Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung nicht Folge leistet.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der Obdachlosenunterkünfte vom 24.04.1967 außer Kraft.

Füssen, den 05.02.1993

Dr. Wengert
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Füssen

“Allgäuer Zeitung“ vom 18.02.1993 Füs—Nr. 40 als amtliche
Bekanntmachung veröffentlicht.

Füssen, den 01.03.1993
STADT FÜSSEN

Settele
Verwaltungsoberratsrat